

Satzung

LEICHTATHLETIK | TRIATHLON | VOLLEYBALL | LEISTUNGS- & BREITENSPORT



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Leichtathletikverein Verden e.V. (LAV Verden e.V.). Er hat seinen Sitz in Verden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziel und Aufgabe

Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik und des Sports auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Leichtathletikverbandes und des Deutschen Olympischen Sportbundes. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Er führt Wettkämpfe durch und ermöglicht seinen Mitgliedern - unter angemessener Eigenbeteiligung - die Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Leichtathletik und des Sports auf Breiten- und Leistungssportebene. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außerhalb von § 14 „Vergütungen für die Vereinstätigkeit“.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (vorrangig des Sports) zu verwenden hat.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

Ein nach § 5, Abs. 3 ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes wieder aufgenommen werden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende des Kalenderhalbjahres erfolgen kann. Sie muss spätestens am Ersten des letzten Monats des jeweiligen Kalenderhalbjahres beim Vorstand oder bei der Mitgliedswartin/dem Mitgliedswart eingegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auf Empfehlung des Ehrenrates ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- vorsätzliche oder wiederholte grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- Äußerungen und/oder Handlungen, die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen,
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben, über den der erweiterte Vorstand entscheidet.

§ 6 - Beiträge

Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus in der Regel durch Bankabbuchung per Einzugsermächtigung zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf Antrag befristet beitragsreduziert oder beitragsfrei gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 7 - Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind neben den volljährigen Mitgliedern auch solche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter für die Ausübung des Stimmrechts

vorlegen. Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zum Vereinsbeitritt gilt als ausreichender Nachweis für die Zustimmung zur Stimmabgabe.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung, die Satzung des Niedersächsischen Leichtathletikverbandes und des Deutschen Olympischen Sportbundes und deren Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ehrenrat.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Alljährlich findet in der Regel im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung kann mit einer Frist von 2 Wochen entweder schriftlich, durch E-Mail – maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse – oder durch Aushang im Vereinskasten und Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens, den Aushang und die Bekanntgabe in der Presse folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der/des Vorsitzenden, der Sportwartin/des Sportwartes, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Haushalt voranschlag,
- Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
- Festsetzung der Beiträge,
- Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen in der Frist und Form, die für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gilt, einberufen werden, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sie beantragen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, für die Ernennung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden gültig abstimmbaren Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit die/der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse müssen im Wortlaut aufgenommen werden.

Üblicherweise wird durch Handaufheben abgestimmt. Geheime Abstimmung findet auf Antrag statt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

§ 10 - Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig

Satzung

LEICHTATHLETIK | TRIATHLON | VOLLEYBALL | LEISTUNGS- & BREITENSPORT



Eventuelle Haftungsansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand oder einem seiner Vorstandsmitglieder bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Vorstand besteht aus der/dem 1.Vorsitzenden, der/dem 2.Vorsitzenden, der Sportwartin/dem Sportwart, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie einer/einem Ehrenvorsitzenden, sofern eine solche/ein solcher von der Mitgliederversammlung bestellt wurde.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fortduert. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, dessen Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

Die beiden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind beide einzeln vertretungsberechtigt.

Vorstandssitzungen sind durch eine/einen der beiden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich, fernmündlich oder in adäquater Weise einzuberufen. Spätestens zu Beginn jeder Sitzung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird von einer/einem der Vorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1.Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 - Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 10), der 2.Schatzmeisterin/dem 2.Schatzmeister, der 2.Schriftführerin/dem 2.Schriftführer, der Wettkampfartin/dem Wettkampfwart, der Sozialwartin/dem Sozialwart, der Kampfrichterwartin/dem Kampfrichterwart, der Gerätewartin/dem Gerätewart, der Jugendwartin/dem Jugendwart, der Frauenwartin/dem Frauwart, den Breitensportwartinnen/den Breitensportwarten, der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit , der Mitgliedswartin/dem Mitgliedwart und den Beisitzerinnen/Beisitzern. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestimmen.

Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf durch eine/einen der Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich, fernmündlich oder in adäquater Weise einberufen. Es steht im Ermessen des Vorstandes, weitere Personen zu den Sitzungen einzuladen. Die Tagesordnung ist spätestens zu Sitzungsbeginn bekannt zu geben. Der Vorsitz wird von einer/einem der Vorsitzenden und bei deren Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Meinungsbildung und Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit.

§ 12 - Ehrenrat

Der Ehrenrat wird aus Vereinsmitgliedern gebildet und besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrates sollte eine Frau sein. Mitglieder des Vorstandes können dem Ehrenrat nicht angehören.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Ehrenrat ist zuständig für:

- die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, soweit dadurch die Vereinskameradschaft gestört wird,
- die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Durchführung von Ausschlussverfahren gem. § 5 Abs. 3 der Satzung. Nach Abschluss seiner Ermittlungen legt er dem Vorstand eine Empfehlung vor.
- Der Ehrenrat richtet sein Augenmerk auch darauf, dass die Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit, die Vereinskameradschaft und der Vereinsfrieden nicht gestört werden.

Mitglieder des Ehrenrates dürfen in eigener Sache oder in der Sache eines Familienmitgliedes nicht mitwirken.

Der Ehrenrat bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und benennt diesen dem Vorstand.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Wirksame Beschlüsse fasst er mit einer 2/3-Mehrheit der abstimgenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Vertagung mit erneuter Beschlussfassung.

§ 13 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Beauftragungsdauern der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sollten nicht parallel liegen; eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Insbesondere obliegt den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonten, die Einhaltung des Haushaltspans nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege sowie der ordnungsgemäßen Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.

Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Prüfbericht vorgelegt werden kann.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten. Der Prüfbericht ist dem Kassenbericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters anzufügen.

Für den Fall, dass außerhalb der ordentlichen Kassenprüfung Anlass besteht, die Vereinsfinanzen zu überprüfen, können die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer von sich aus, auf Antrag der Mitgliederversammlung oder auf Antrag des Vorstands eine außerordentliche Kassenprüfung vornehmen. Über das Ergebnis dieser Kassenprüfung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand schriftlich zu informieren.

Scheidet die Schatzmeisterin/der Schatzmeister innerhalb eines Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, muss vor der Übergabe der Geschäfte an die Nachfolgerin/den Nachfolger eine außerordentliche Kassenprüfung stattfinden.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüferinnen/Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüferinnen/Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 14 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter auch im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit gemäß Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über eine angemessenen Vergütung des Vorstandes für seine Vorstandstätigkeit entscheidet und beschließt die Mitgliederversammlung.

Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung und die Haushaltsslage des Vereins.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 15 - Weitergabe von Mitgliederdaten

Mitgliederverzeichnisse und Kontaktdata werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis dieser Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste und Kontaktdata zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand bzw. die Mitgliedswartin/der Mitgliedwart die Liste und/oder die Daten nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass diese nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 16 - Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Sie bedarf der Mehrheit von 2/3, bei Änderungen des Vereinszweckes der Mehrheit von 3/4 der erschienenen gültig abstimgenden Mitglieder.

Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur wirksam beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt genannt ist.

§ 17 - Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine wirksame Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn die Auflösung des Vereins in der Einladung als Tagesordnungspunkt angeführt ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen gültig abstimgenden Mitglieder erforderlich.

Stand März 2015